

Statuten

des „Österreichischen Fachverbandes für historisches Fechten“, kurz „ÖFHF“

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Historisches Fechten“ (ÖFHF). Die Verwendung der Bezeichnung „HEMA Austria“ ist ebenfalls möglich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Wesen und Grundsätze

- (1) Der ÖFHF ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der ÖFHF ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der ÖFHF vertritt die Interessen der Mitglieder und des historischen Fechtens auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle des historischen Fechtens.
- (4) Der ÖFHF erstrebt die Einigung und Vereinigung aller historischen Fechter in Österreich.
- (5) Der ÖFHF erstrebt die Rekonstruktion und das Wiederbeleben historischer europäischer Fechtkunst, das Studium und die Interpretation historischer Fechtbücher und das sportliche Training historischen Fechtens.
- (6) Der ÖFHF bekennt sich zu den jeweils aktuell geltenden Verhaltensleitlinien bezüglich Fairness, Gewaltprävention, Doping-Prävention, Prävention von Wettbetrug, Inklusion oder Good-Governance-Verhaltensleitlinien (vgl. Sport Austria Statut § 9 Abs. 7).

§ 3: Zweck

Der ÖFHF bezweckt

- (1) Die Förderung, Pflege und Verbreitung historischen europäischen Fechtens
- (2) Die Überwachung und Koordination der Recherche historischer europäischer Fechttechniken
- (3) Die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen historischen Fechtern
- (4) Die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren

- (5) Die Vereinheitlichung von Trainings- und Sicherheitsstandards der Mitglieder sowie die Schaffung eines einheitlichen Standards zur Trainerausbildung
- (6) Die Erstellung von Richtlinien für Training und Ausübung historischen europäischen Fechtens
- (7) Die Einrichtung einer Bibliothek historischer europäischer Fechtbücher.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Vorführungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, generell die Verbreitung historischen europäischen Fechtens durch Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Aus- und Fortbildung von Trainern
- (3) Die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen historischen europäischen Fechtens
- (4) Einrichtung eines gemeinschaftlich zu nutzenden Fundus (Aus den Erträgen von Veranstaltungen sollen Ausrüstungsgegenstände und Bücher erworben werden, die von den Verbandsmitgliedern jederzeit benutzt werden können)
- (5) Gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- (2) Einnahmen aus Veranstaltungen
- (3) Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
- (4) Zuwendungen an den Verband von Dritten, etwa durch Spenden, Schenkungen und letztwillige Verfügungen
- (5) Zuschüsse und Subventionen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, unterstützende, außerordentliche und Ehrenmitglieder, die alle die Statuten und die Richtlinien des Fachverbandes anzuerkennen haben.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsvereine des Verbandes oder auch Gruppen, welche keinen Verein gegründet haben, sonst aber den Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entsprechen und die eine natürliche Person als Vertreter entsenden.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die vom Verband aufgenommen wurden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder der Zwecke des Verbandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Vereine historischen Fechtens oder auch Gruppen (wie in § 5 1) mit Sitz in Österreich werden. Anders bei „unterstützenden Mitgliedern“, deren Zweck und Sitz nicht gebunden ist.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes ist die Anerkennung der Statuten und der Richtlinien des Verbandes. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den Vorstand des Fachverbandes zu richten. Diesem Antrag sind bei Vereinen eine Abschrift der Statuten, sowie ein Bericht über den Mitgliederstand beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer jeweils zweiwöchigen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern der ordentlichen Verbandsmitglieder sowie allen außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen, unterstützenden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr

und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ebenso sind die Mitglieder zur Einhaltung der vom Verband herausgegebenen Richtlinien verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 10 und 11),
- (2) der Vorstand (§§ 12 bis 16),
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 17) und
- (4) das Schiedsgericht (§ 18).

Die Sitzungen oder Beschlussfassungen der Vereinsorgane können auch durch Mittel der digitalen Telekommunikation (z.B. Videokonferenz, Umlaufbeschluss per Mail, etc.) durchgeführt werden.

§ 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit ihren laufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben keine Stimme.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Verbandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinien
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder wählen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder sowie alle außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, bleibt der Vorstand bis zur ehebaldigsten Neuwahl im Amt, allerdings längstens für ein weiteres Jahr.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Sind zum festgesetzten Termin nicht die notwendige Anzahl von Vorstandsmitgliedern anwesend, so wird der Beginn um 30 Minuten vertagt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmtes Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, unterstützenden und außerordentlichen Verbandsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- (7) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- (8) Überwachung der Einhaltung der von Vorstand getroffenen Beschlüsse, der Richtlinien und der Statuten.

§ 14: Besondere Obliegenheiten des Obmannes

Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. Sollte der Obmann verhindert sein, so bedürfen solche Ausfertigungen zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern und zwar entweder des Obmann-Stellvertreters, des Schriftführers (oder seines Stellvertreters) und des Kassiers (oder seines Stellvertreters).

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden vom Obmann erteilt. Bei seiner Verhinderung bedürfen solche Ausfertigungen zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern und zwar entweder des Obmann-Stellvertreters, des Schriftführers (oder seines Stellvertreters) und des Kassiers (oder seines Stellvertreters).

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter. Bei Verhinderung des Stellvertreters tritt an seine Stelle ein vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes Vorstandsmitglied.

§ 15: Besondere Obliegenheiten des Schriftführers

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und unterstützt bei Veranstaltungen des Verbandes die Organisationsleitung im Bereich des Schriftverkehrs.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers sein Stellvertreter.

§ 16: Besondere Obliegenheiten des Kassiers

Der Kassier hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des Verbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Buchführung und für die Führung der notwendigen Inventarverzeichnisse zu sorgen. Er hat ebenfalls die Jahresabrechnung zeitgerecht zu erstellen.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Kassiers sein Stellvertreter.

§ 17: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, bleiben die Rechnungsprüfer bis zur ehebaldigsten Neuwahl im Amt, allerdings längstens für **ein weiteres Jahr**. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19: Anti-Doping-Regelungen

Für den Verband, seine Mitglieder, Sportler:innen, Funktionär:innen, Mitarbeiter:innen, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen gelten die Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes (IFHEMA) und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verband und die von diesem vertretenen Vereine samt den zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere anerkannte Anti-Doping Organisationen zu melden.

Der Verband verpflichtet alle seine Mitglieder, Funktionär:innen, Mitarbeiter:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen, alle Pflichten und Sanktionen anzuerkennen, die sich aus den unter Absatz 1 angeführten Regelungen und Gesetzen ergeben.

Sämtliche in Absatz 1 aufgelisteten Personen sowie Organisationen, einschließlich deren Mitglieder, sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an (Anti-Doping) Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Sollte den Aufforderungen der ÖADR sowie der USK nicht Folge geleistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitgewirkt werden, werden als Konsequenz dieses Vergehens folgende Maßnahmen in folgender Reihenfolge durch den Verband ergriffen: Ermahnung, Suspendierung und Sperre.

Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Verband oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Absatz 1 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich der:die Sportler:in mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des Verbandes sowie diesem nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes

(insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der:die teilnehmende Sportler:in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär:innen des Verbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 20: Gewaltprävention

Der ÖFHF verurteilt jegliche Form von Gewalt (außerhalb der einvernehmlichen sportlichen Betätigung), unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des ÖFHF-Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“.

Der ÖFHF orientiert sich bei der Arbeit zur Gewaltprävention an den jeweils geltenden Richtlinien von 100 % Sport.

§ 21: Prävention von Wettbetrug – Integrität im Sport

Der ÖFHF und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFHF und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Spielmanipulation und Wettbetrug werden abgelehnt. Der ÖFHF und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22: Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum ÖFHF nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der ÖFHF zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem ÖFHF obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den ÖFHF stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts- bzw. Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder

internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 23: Freiwillige Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 10.5.2025